

Hinweise für nach § 29a BImSchG in Sachsen-Anhalt tätige Sachverständige

Änderung des Verfahrens zur Bekanntgabe von
Sachverständigen nach § 29a BImSchG
im Land Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Änderung des Verfahrens zur Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a BImSchG im Land Sachsen-Anhalt

1.) Änderungsanlass

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) wurde u. a. auch der § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) neu gefasst.

Neben verschiedenen materiellen Änderungen enthält das Gesetz auch eine Ermächtigung zur Regelung des Bekanntgabeverfahrens durch Rechtsverordnung. Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird eine entsprechende Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vorbereitet.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat entschieden, vor dem Erlass der Bekanntgabeverordnung die Richtlinie für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a BImSchG nicht zu aktualisieren. Zugleich wurde jedoch klargestellt, dass im Hinblick auf die gesetzlichen Änderungen zur Bekanntgabe bestimmte Aussagen in den Bekanntgaberichtlinien nicht mehr zutreffend und ab sofort nicht mehr anzuwenden sind. Zur Einhaltung der neuen gesetzlichen Anforderungen im § 29a BImSchG ist daher Folgendes zu beachten:

- Auf die Erteilung einer Bekanntgabe nach § 29a BImSchG besteht ein Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen (tatbestandlichen) Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Die Bekanntgaben gelten für das gesamte Bundesgebiet. Aufgrund dessen entfallen die sogenannten Zweitbekanntgaben.
- Bekanntgabeverfahren können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe muss innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.
- Gleichwertige Anerkennungen anderer EU-Staaten stehen nationalen Bekanntgaben gleich.

- Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe stehen Nachweise aus EU-Staaten nationalen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Besteht kein Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt, so ist das Bundesland für die Bekanntgabe zuständig, in dem die Tätigkeit vorrangig ausgeübt werden soll.

2.) Bekanntgabe durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)

Das Verfahren zur Bekanntgabe wird weiterhin auf Grundlage der Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Mai 1995 i. d. F. vom 30. März 2003 (<http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20167/>) unter Beachtung der in Nr. 1 beschriebenen Änderungen geführt.

Mit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung (18.8.2010) besitzen Bekanntgaben des LAU bundesweite Gültigkeit. Bei deren Inanspruchnahme sind Bekanntgabebereich, Einschränkungen, Nebenbestimmungen und Hinweise in den vom LAU erlassenen Bekanntgabebescheiden wie auch die im jeweiligen Land getroffenen Festlegungen zur Prüftätigkeit zu beachten.

Im Land Sachsen-Anhalt ansässige bekannt gegebene Sachverständige können anhand eines formlosen Antrags die kostenfreie Aufhebung der Beschränkung der Bekanntgabe auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beantragen.

3.) Sachverständige mit Bekanntgabebescheid eines anderen Bundeslandes

Mit der beschriebenen Änderung des BImSchG sind im Land Sachsen-Anhalt nunmehr auch Sachverständige zur Durchführung nach § 29a BImSchG angeordneter Prüfungen zugelassen, welche über eine Bekanntgabe der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes verfügen.

Die behördliche Verwendung von in Sachsen-Anhalt ermittelten Prüfergebnissen eröffnet sich jedoch nur, insofern durch den Sachverständigen bei der Durchführung und Dokumentation der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen die Maßgaben des Bekanntgabebescheides, der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung(en) zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage, der Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen sowie folgende landesspezifische Forderungen beachtet worden sind und beachtet werden:

- Dem LAU oder der zuständigen Überwachungsbehörde sind auf deren Verlangen eine Kopie des Bekanntgabebescheides vorzulegen.
- Sachverständige haben zu dulden, dass Mitarbeiter bzw. Beauftragte des LAU sowie der zuständigen Überwachungsbehörde an Prüfungen teilnehmen oder deren Ergebnis überprüfen.
- Es besteht die Verpflichtung, alle zwei Jahre zur Weiterbildung an einem von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) autorisierten Meinungs- und Erfahrungsaustausch teilzunehmen. Auf Verlangen des LAU ist diesem die betreffende Teilnahmebestätigung vorzulegen.
- Der Sachverständige ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der KAS einen Bericht vorzulegen, in dem eine Zusammenfassung über die bei den Prüfungen festgestellten bedeutsamen Mängel sowie eine Zusammenfassung der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten sind. Dieser Bericht ist entsprechend der Mustervorlage der KAS zu erstellen und über die bekannt gebende Behörde des Sitzlandes an die KAS einzureichen.
- Mögliche Interessenkonflikte sind der zuständigen Behörde offenzulegen und Aufträge nicht anzunehmen, bei denen diese das Prüfergebnis beeinflussen könnten.
- Im Rahmen von Auftragsbearbeitungen besteht die Verpflichtung, gesonderte Aufzeichnungen zur Sammlung und Auswertung der Erfahrungen über die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen und der Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen im Land Sachsen-Anhalt zu erstellen, die insbesondere
 - a) Angaben über Zeitpunkt, Gegenstand und Umfang der Prüfung,
 - b) Angaben über die bei der Prüfung festgestellten Mängel sowie
 - c) Vorschläge zu ihrer Abhilfe und grundlegende Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten.
 Diese Aufzeichnungen sind einmal jährlich zusammenzufassen und dem LAU bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Fehlmeldung ist nicht erforderlich.

- Hilfskräfte dürfen ausschließlich zur Vorbereitung von angeordneten sicherheitstechnischen Prüfungen oder Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen nach § 29a BImSchG eingesetzt und insoweit nur mit Teilarbeiten beschäftigt werden, als die Mitarbeit durch den Sachverständigen ordnungsgemäß überwacht werden kann. Von der Zuverlässigkeit und der Fachkunde der Hilfskräfte ist sich vor deren Einsatz zu vergewissern. Der Charakter einer zu erbringenden persönlichen Leistung darf durch die Einschaltung von Hilfskräften nicht verloren gehen.

- Es ist dem Sachverständigen untersagt, nach § 29a BImSchG angeordnete sicherheitstechnische Prüfungen oder Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen für Anlagen durchzuführen, an deren Planung, Errichtung oder Änderung er direkt mitgewirkt hat. Ferner dürfen keine nach § 29a BImSchG angeordneten sicherheitstechnischen Prüfungen oder Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen in Anlagen durchgeführt werden, die vom Sachverständigen selbst oder dessen Arbeitgeber betrieben werden, oder zu deren Anlagenbetreibern persönliche oder arbeitgeberseitige personen- oder gesellschaftsrechtlicher Verbindung stehen. Sofern davon abgewichen werden soll, ist nachzuweisen, dass eine Einflussnahme auf das Prüfergebnis durch den Auftraggeber ausgeschlossen ist. Eine entsprechende Erklärung ist in den jeweiligen Prüfbericht aufzunehmen.

Die bisher durch das LAU im Rahmen des sogenannten „Zweitbekanntgabeverfahrens“ getroffenen Bekanntgabeentscheidungen behalten ihre Gültigkeit; diesbezügliche Anzeigepflichten, die über vorstehenden Forderungen hinausgehen, kommen jedoch nicht mehr zur Anwendung.

4.) Sachverständige mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Sachverständige, die vorrangig im Land Sachsen-Anhalt tätig werden wollen, müssen vor einer Tätigkeit in Sachsen-Anhalt die erforderliche Eignung gegenüber dem LAU in einem Verfahren zur Bekanntgabe oder zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Anerkennung nachgewiesen haben. Verfahrensgegenständliche Belege sind als Originaldokumente oder beglaubigte Kopien vorzulegen. Insofern die Dokumente nicht bereits in Deutsch abgefasst worden sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizubringen. Die Ausführungen der Nrn. 1 und 2 sind zu beachten.

5.) Nutzungsuntersagung

Der Gebrauch einer Bekanntgabe oder einer gleichwertigen ausländischen Anerkennung im Land Sachsen-Anhalt steht unter dem Vorbehalt einer vollständigen oder teilweisen immissionsrechtlichen Nutzungsuntersagung. Diese ist insbesondere dann möglich, wenn anlassbezogene fortwirkende Eignungszweifel begründet in

- vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der in Nr. 3 beschriebenen landesspezifischen Forderungen,
- der wiederholten Vorlage fehlerhafter Prüfberichte,
- der wiederholten Feststellung gravierender Mängel im Zuge der Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit in Sachsen-Anhalt

bestehen.

Die Nutzungsuntersagung erfolgt gegenüber dem betroffenen Sachverständigen und wird den Überwachungsbehörden nach BImSchG des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Sofern die Bekanntgabe nicht durch das LAU erfolgte, wird die zuständige bekannt gebende Behörde bzw. die die Anerkennung ausstellende ausländische Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt.